

Kard. Lambruschini bildet die katholische Eheschließungsform oder die Assistenz als solche, nicht die Art und Weise der Assistenz. Denn die Assistenz ist das principale, die Form, die Art und Weise, das accidentale. Nun verlangt aber das neue Recht ausnahmslos die aktive Assistenz in dem Sinne, daß der Pfarrer nach dem Ehewillen zu fragen und ihn entgegenzunehmen hat. Diese aktive Assistenz sei auch bei Mischehen ohne Dispens erlaubt, aber nur in Gegenden, für die die erwähnten Instruktionen erlassen wurden. Die beiden Instruktionen haben nämlich, vom Standpunkte der Bischöfe betrachtet, den Charakter eines Privilegs; betrachtet man sie aber vom Standpunkte der Gläubigen, so stellen die beiden Instruktionen Indulte dar. Privilegien und Indulte bleiben aber auf Grund des can. 4 in Kraft. Mit anderen Worten: Der Kodex hat nicht die Privilegien und Indulte der beiden Instruktionen des Kard. Lambruschini abgeschafft, sondern nur die Form, die Art und Weise der Assistenz modifiziert, das heißt, die früher rein passive in eine aktive umgewandelt.

Daß diese Ansicht samt der Beweisführung hinfällig ist, unterliegt keinem Zweifel mehr. Erstens identifiziert sie die metaphysische Ordnung mit der Rechtsordnung, die sich keineswegs decken, was die Rechtsvermutungen, vor allem aber die Rechtsfiktionen beweisen. Zweitens sind die beiden Instruktionen des Kard. Lambruschini weder Privilegien noch Indulte, wie es aus der Antwort der Interpretationskommission vom 10. März 1928 erhellt. Drittens wird jeder diesbezügliche Zweifel behoben durch die Anfrage des Agramer Ordinariates und die darauf erfolgte Antwort der S. C. S. Off., die hier mitgeteilt werden sollen. Die Anfrage datiert vom 22. Dezember 1927 und lautet: „Utrum in territorio, quod respicit Breve Gregorii XVI. ,Quas Vestro' de die 30. aprilis 1841, parocho post Cod. jur. can. in celebratione huiusmodi matrimonii mixti licitum sit, omisso omni ritu ecclesiastico seu sacro, requirere et recipere contrahentium consensum; an vero eidem quaelibet assistentia prohibita sit.“ — Die Antwort wurde am 6. Juli 1928 gegeben und lautet: „Negative ad primam partem; affirmative ad secundam partem seu standum decisioni a S. Officio datae 26. nov. 1919. Si vero aliquis casus extraordinarius eveniat, Ordinarius recurret ad S. Sedem.“ — Den klaren Worten sowohl der Anfrage als auch der Antwort ist nichts hinzuzufügen; die Streitfrage um das Fortbestehen der beiden Lambruschinischen Instruktionen ist damit gänzlich gelöst.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr. Vinko Močnik.

IV. (Beicht- und Predigtermächtigung für Priester fremder Diözesen.) Das Kirchliche Verordnungsblatt für die Diözese

Seckau (Graz), 1930, S. 46 enthält nachstehende Erlässe: „Die Verhältnisse an den Grenzpfarren bringen es mit sich, daß Priester fremder Diözesen zur seelsorglichen Aushilfe in unserer Diözese eingeladen werden. Im Sinne des can. 879 und 1337 des kirchlichen Rechtsbuches wird hiemit allen Priestern an den Grenzpfarren der Nachbardiözesen, falls sie vom eigenen Ordinarius jurisdiktioniert sind, die Beichtjurisdiktion und Predigt- lizenz bis auf weiteres erteilt, wenn und so oft sie zur Aushilfe an den Grenzpfarren unserer Diözese herangezogen werden. Über die bischöflichen Reservate sind die fremden Priester fallweise zu unterrichten.“ — Ein zweiter Erlaß lautet: „Im Sinne des can. 879 und 1337 des kirchlichen Rechtsbuches werden den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechend, die hochwürdigen Pfarr- und Kloster vorstände ermächtigt, auswärtigen Priestern, die vorübergehend in der Diözese sich aufzuhalten, auf die Dauer von acht Tagen die Predigt- lizenz und Jurisdiktion zur Aushilfe im Beichtstuhle zu erteilen unter der Voraussetzung, daß die hochwürdigen Herren nachgewiesenermaßen in der Heimatdiözese jurisdiktioniert sind. Über die bischöflichen Reservate der Diözese sind die hochwürdigen Herren fallweise zu unterrichten. Für eine längere Dauer ist um die Jurisdiktion unbedingt beim Ordinarius anzusuchen.“

Durch diese zwei Verfügungen ist eine teilweise unsichere Praxis beseitigt. Es lehren zwar die Autoren, daß auf Grund eines Gewohnheitsrechtes die Seelsorger von den Grenzpfarren der Nachbardiözesen an den Grenzpfarren der anderen Diözese eine Beichtjurisdiktion besitzen. Der Kodex weiß aber nichts davon, und daher steht man wiederum einer unsicheren Tatfrage gegenüber. Diese Unsicherheit wird durch eine positive Verfügung beseitigt. Dann aber kann über den Begriff „Grenzpfarre“ ein Zweifel bestehen. Ist das Wort im strengen Sinne zu nehmen? Dieses Bedenken wird durch die zweite Verfügung gegenstandslos, weil Pfarr- und Kloster vorstände überhaupt unter gewissen Voraussetzungen Beichtjurisdiktion den fremden Priestern gewähren können. Wünschenswert wäre es, wenn die litterae commendatiae (Celebret) auch einen Vermerk über die Beichtjurisdiktion in der Heimatdiözese enthielten. Durch die beiden Verfügungen wird auch erst der can. 1341, § 1 praktikabel. Denn die Vorschrift, daß ein fremder Priester in der Diözese erst predigen darf, nachdem der Bischof des Predigtortes auf Grund von Erkundigungen beim zuständigen Bischof des Predigers die Erlaubnis gegeben hat, ist in den meisten Fällen so umständlich, daß man lieber auf eine fremde Aushilfe verzichtet.